

EINGANG

12. April 2005

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss

Geschäftszeichen:

2 Wx 81/05

310 T 35/05

219b XIV 35324

In de Freiheitsentziehungssache

_____, geb. _____

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche Schröder Fahlbusch,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover
(2005/00177-Ü/F)

Beteiligte:

**Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres,
Einwohnerzentramt, Rechtsabteilung E 2,
Amsinckstraße 28, 20097 Hamburg**

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **2. Zivilsenat**,
am 10.04.06 durch den Senat

Albrecht, Richterin am Oberlandesgericht
Cordes, Richter am Oberlandesgericht
Tiemann, Richter am Oberlandesgericht

Auf die weitere sofortige Beschwerde vom 13.7.2005 wird der Beschluss des
Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 10, vom 5.7.2005 aufgehoben.

Das Verfahren wird an das Landgericht Hamburg zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung zurückverwiesen.

Das Landgericht Hamburg hat auch über die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen im Rechtsbeschwerdeverfahren zu entscheiden.

Dem Betroffenen wird für das Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung unter Beiordnung von RA Fahlbusch bewilligt.

Gründe

Hinsichtlich des Sachverhaltes wird zunächst auf Punkt I der Gründe der Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 5.7.2005 verwiesen.

Das Landgericht hat seine Entscheidung, die dahin geht, dass das Beschwerdeverfahren erledigt ist und der Antrag des Betroffenen, die Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Amtsgerichts festzustellen zurückgewiesen wird, damit begründet, die ursprüngliche Haftanordnung des Amtsgerichts vom 22. März 2005 sei nicht rechtswidrig gewesen, da der Haftgrund des § 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz bei Antragstellung vorgelegen habe. Soweit der Betroffene geltend mache, er sei jedenfalls nicht rechtzeitig entlassen worden, bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis. Eine Überprüfung dahingehend, ob und zu welchem Zeitpunkt eine zunächst rechtmäßig vom Amtsgericht getroffene Haftanordnung im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr gerechtfertigt war, sei nach Erledigung der Anordnung durch Entlassung nicht vorzunehmen.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene mit Schriftsatz vom 14.7.2005, eingegangen bei Gericht am 22.7.2005, weitere sofortige Beschwerde eingelegt.

Er trägt vor, der angefochtene Beschluss verstoße gegen das Gesetz, insbesondere sei ein Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 4 GG, § 12 FGG anzunehmen.

Bei Freiheitsentziehungen durch Haft zur Sicherung der Abschiebung bestehe ein schutzwürdiges Interesse an einer nachträglichen Feststellung einer Rechtswidrigkeit auch dann, wenn sich die Haftanordnung erledigt habe. Es sei daher Aufgabe des Landgerichts gewesen, im Rahmen der sofortigen Be-

schwerde zu prüfen, ob die aufgrund der Haftanordnung vollzogene Haft rechtmäßig war.

Ein Verstoß gegen § 12 FGG sei insoweit anzunehmen, als die Kammer hätte aufklären müssen, wann die Beteiligte davon Kenntnis erhalten hatte, dass die Vorführungstermine bei der nigerianischen Botschaft im April und Mai 2005 abgesagt wurden, da diese Absage der Vorführungstermine der Grund für die Haftentlassung zu sein scheine. Das Verfahren sei demzufolge an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Beteiligte teilt die Auffassung des Betroffenen, nach der die Frage der Rechtswidrigkeit der Abschiebehaft und hierbei insbesondere die Frage der rechtzeitigen Entlassung des Betroffenen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Landgericht zu entscheiden sei. Gleichwohl sei die Entscheidung zu Recht ergangen, ohne dass es auf die Frage, wann die Beteiligte Kenntnis darüber erlangt habe, dass die Vorführungstermine bei der nigerianischen Botschaft abgesagt worden seien, ankomme, da die zuständige Ausländerbehörde Grund zu der Annahme gehabt habe, dass der Originalreisepass vorgelegt und deshalb eine Vorführung entbehrlich werden würde. Erst als sich am 11.4.2005 herausgestellt habe, dass der Beschwerdeführer den Besitz des Passes trotz Abschiebehaft weiter verleugne, habe von der Fortsetzung der Abschiebehaft abgesehen werden können.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die bei der Akte befindlichen Schriftsätze Bezug genommen.

Die nach den §§ 106 Abs. 2 AufenthG, 3, 7 FEVG, 22, 27, 29 FGG zulässige sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen hat in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Entscheidung des Landgerichts, durch die die sofortige Beschwerde des Betroffenen zurückgewiesen worden ist, ist rechts- und verfahrensfehlerhaft ergangen.

Entgegen der Rechtsauffassung des Landgerichts besteht ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen an der Feststellung, ob die angeordnete Haft bis zur Entlassung rechtmäßig war, obwohl die vom Amtsgericht mit Beschluss vom 22. März 2005 bis zum 19. April 2005 angeordnete Abschiebehaft be-

reits durch Entlassung am 12.4.2005 tatsächlich erledigt war, da der Betroffene bereits vor der Erledigung in Form der Entlassung am 31.3.2005 Beschwerde eingelegt hatte. Das vom Betroffenen trotz Erledigung der Hauptsache geltend gemachte Rechtsschutzinteresse für das von ihm verfolgte Rechtsschutzziel, festzustellen, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig gewesen ist, ist wegen des bei Freiheitsentziehungen als tief greifenden Grundrechtseingriffen bestehenden Rehabilitierungsinteresses anzuerkennen (BVerfGE NJW 2002, 2456).

Nachdem der Betroffene ausdrücklich beantragt, festzustellen, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft rechtswidrig war, besteht auch kein Anlass dafür, möglicherweise von der Vorlage eines bloßen Aufhebungsverfahrens gemäß § 10 FEVG auszugehen.

Das Landgericht hatte und hat damit die Aufgabe, sich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens mit der Frage, ob die Inhaftierung des Betroffenen von Anfang an rechtswidrig war oder zu einem späteren Zeitpunkt rechtswidrig geworden ist, auseinander zusetzen. Insoweit gilt sodann der Amtsermittlungssatz gemäß 12 FGG.

Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass der Haftgrund des § 62 Absatz 2 Ziffer 5 Aufenthaltsgesetz bei Antragstellung vorlag. Es hat es jedoch unterlassen zu prüfen, ob die Haftanordnung und damit die Inhaftierung zu einem späteren Zeitpunkt rechtswidrig geworden ist. Der Senat kann diese Frage im Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde nicht selbst entscheiden, da zunächst diesbezüglich noch eine eingehende Sachverhaltsermittlung erforderlich ist. Vom Landgericht wird insoweit aufzuklären sein, welches die tatsächlichen Gründe für die Entlassung des Betroffenen waren, wann diese Gründe der Ausländerbehörde bekannt geworden sind beziehungsweise bekannt sein mussten und ob daraufhin die Entlassung des Betroffenen in dem gebotenen zeitlichen Rahmen durchgeführt worden ist. Das Verfahren war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Albrecht

Cordes

Tiemann

Ausgefertigt

als Urkundsbekanntmachungsstelle

